

„RECHT INFORMIERT“

- Exekutivverordnungen verfassungswidrig, neue Regelung des InfSchG dringend erforderlich -

Immer mehr Gerichte müssen sich angesichts der anhaltenden Grundrechtseingriffe damit auseinandersetzen, ob die gegenwärtigen „Merkel-Minister-Verordnungen“ (sog. Exekutivverordnungen) verfassungswidrig sind.

Die „Wesentlichkeitstheorie“ des Bundesverfassungsgericht lautet: Grundrechtseingriffe von nicht nur unerheblichem Gewicht müssen durch Parlamentsgesetze geregelt werden!

Verstöße hiergegen führen zur Verfassungswidrigkeit der getroffenen Regelung (*wenn man sie gerichtlich angreift und ein wenig Glück hat*).

Das **VG Mainz** hat am vergangenen Mittwoch (04.11.2020), in einem von allen Medien verfolgten Beschluss (Az 1 L 860/20) einem Messeveranstalter zugestanden, dass inzwischen die „Übergangsphase“ vorbei sei und ein Parlamentsgesetz für die Grundrechtseingriffe erforderlich wäre. Der bisher als Grundlage der Verordnungen angeführte § 28 Abs. 1 S. 1 InfSchG gewähre lediglich „notwendige Schutzmaßnahmen“. Diese Bestimmung sei angesichts der weitreichenden Grundrechtseingriffe viel zu unbestimmt. Folgerichtig bestand kein (rechtmäßiges) Verbot gegen die Durchführung der Veranstaltung. Die Freude über den Erfolg war leider nur von kurzer Dauer....

Am nächsten Tag mit Beschluss vom 05.11.2020 (Az 6 B 11353/20) kippte **OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz** die Entscheidung aus Mainz. Die „Übergangsphase“ sei noch nicht (ganz) vorbei, vor allem, da die Novelle des § 28a InfSchG ja schon einen Tag später am Freitag, den 06.11.2020 in erster Lesung im Bundestag beraten werden sollte. [Bundestag-Link: 19/23980](#)

Der Messeveranstalter wurde damit quasi auf der Ziellinie ausgebremst und konnte die Veranstaltung nicht mehr durchführen.

Mittlerweile haben die Anwälte das sogenannte Hauptsacheverfahren eingeleitet. Abhängig vom Ausgang dieses Verfahrens, besteht damit noch die Möglichkeit den erlittenen Schaden als Amtshaftungsanspruch gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz geltend zu machen.

Der von CDU/CSU und SPD eingebrachte Entwurf zum **NEUEN § 28 a InfSchG** hat folgende Fassung:

§ 28 a Abs. 1 InfSchG:

(1) *Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 können im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag neben den in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten insbesondere auch sein*

...

4. *Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Kultur- oder Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,*

5. *Untersagung oder Beschränkung von Freizeit-, Kultur- und ähnlichen Veranstaltungen,*

6. *Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen,*

...

10. *Untersagung oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen,*

...

Die Anordnung der Schutzmaßnahmen muss ihrerseits verhältnismäßig sein.

FAZIT: Der Gesetzgeber macht seine Hausaufgaben und sorgt dafür dass seine aktuelle Notstandsverordnungswelle nicht in die Verfassungswidrigkeit abdriftet. Ob sich für die Veranstaltungsbranche hieraus wieder kurzfristig mehr Planungssicherheit ergibt, halte ich eher für unwahrscheinlich ...

Hinsichtlich der weiteren Entwicklungen bleiben Sie mit uns natürlich „RECHT INFORMIERT“.

P.S. Wer mehr über die aktuellen Urteilsgründe aus Mainz und Koblenz wissen will, meldet sich bitte bei uns per Mail oder telefonisch.